

**Änderung  
der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates  
der Gemeinde Ostbevern  
vom**

**§ 1**

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüssen werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:

1. Umwelt- und Planungsausschuss
2. Schul- und Sportausschuss
3. Sozial-, Familien- und Kulturausschuss“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Schul- und Sportausschuss**

(1) Die Aufgaben des Schulausschusses werden vom Schul- und Sportausschuss wahrgenommen.

(2) Der Schul- und Sportausschuss berät über Angelegenheiten, soweit die Gemeinde Ostbevern als Schulträger der Grundschulen sowie der Haupt- und Realschule zuständig ist, und über Angelegenheiten des Sports.

(3) Über die Ausübung der Beteiligung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz und des Vetorechtes des Schulträgers zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters nach § 61 SchulG NW entscheidet auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses der Rat.“

3. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„b) den Beschluss des Flächennutzungsplanes und der Änderungen sowie“
4. § 8 Abs. 4 Buchstabe a) wird gestrichen.
5. In § 8 Abs. 4 werden aus den Buchstaben b) bis f) die Buchstaben a) bis e).
6. In § 8 Abs. 4 Buchstabe a) neu wird das Wort „unbedenklich“ durch das Wort „bedenklich“ ersetzt und hinter den Worten „- § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben“ die Worte  
„- § 4 BImSchG bei Neubauvorhaben nach der 4. BImSchV, Spalten 1 und 2,  
- § 16 BImSchG bei wesentlichen Änderungen von bestehenden Anlagen,“  
eingefügt.
7. In § 8 Abs. 4 Buchstabe c) neu wird das Wort „sowie“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
8. § 9 erhält folgende Fassung:

## **„§ 9**

### **Sozial-, Familien- und Kulturausschuss**

Der Sozial-, Familien- und Kulturausschuss berät über soziale Angelegenheiten (Jugend, Familie, Senioren), über Angelegenheiten der ausländischen und behinderten Einwohnerinnen und Einwohner, über Angelegenheiten auf kulturellem Gebiet sowie über Fragen von Partnerschaften, von Bibliotheken, der Weiterbildung, der Musikschule und des Kreisarchivs.“

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.